

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)
zur Aufstellung des Bebauungsplans
„Austenkamp“ in Billerbeck

**Ausweisung eines Wohnbaugebietes
am östlichen Ortsrand von Billerbeck**

bearbeitet für: Stadt Billerbeck
Planen und Bauen
Markt 1
48727 Billerbeck

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 10
Fax: 0251 / 13 30 28 19
24. November 2014





Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Untersuchungsgebiet	4
3	Fachinformationen	5
3.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW	5
3.2	Angaben des Naturschutzzentrums Kreis Coesfeld e.V. zu besonderen Artvorkommen	6
3.3	Fundortkataster @LINFOS	6
3.4	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40092 (Coesfeld)	6
3.5	Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme	8
4	Wirkfaktoren der Planung	8
4.1	Baubedingte Faktoren	9
4.2	Anlage- und betriebsbedingte Faktoren	9
5	Artenschutzrechtliche Bewertung	9
6	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	10
7	Fachgutachterliche Empfehlungen	11
8	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	11
9	Artenschutzrechtliche Protokolle	11
	Literatur	12
10	Anhang – Artenschutzrechtliche Protokolle	13
10.1	Allerweltsarten (häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand)	13



Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Plangebiet am südöstlichen Stadtrand von Billerbeck..... 5

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens 6
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40092 (Coesfeld)..... 7
Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde 8

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Billerbeck plant durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Austenkamp“ die Ausweisung eines Wohngebietes in östlicher Ortsrandlage auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche. Die Plangebietsfläche beträgt etwa 1,1 ha. Von der Planung betroffen sind eine Intensivgrünlandfläche sowie ein inmitten der Fläche stockender alter Kirschbaum.

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: LANUV NRW 2010, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Für das vorliegende Plan-Vorhaben wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an zwei Ortsterminen (17.10. und 04.11.2014) besichtigt, abgesehen von einer Baumhöhlenuntersuchung am 04.11.2014 wurden keine vertiefenden ökologischen Erhebungen durchgeführt.

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll mit vereinfachtem Aufwand geklärt werden, ob durch das Plan-Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können (Stufe I). Im Bedarfsfall und soweit möglich werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert (Stufe II).

2 Untersuchungsgebiet

Das etwa 1,1 ha große Plangebiet liegt am südöstlichen Stadtrand von Billerbeck.

Die gesamte Fläche des Plangebietes wird als Grünland genutzt. Zentral-westlich auf der überplanten Intensivgrünlandfläche stockt ein alter Kirschbaum.

Im Westen begrenzt eine Zufahrtsstraße und die anschließende Wohnsiedlung das Plangebiet. Im Norden grenzt das Plangebiet an eine an der L581 gelegene Häuserzeile bzw. die dazugehörigen Gärten. Im Osten und Süden trennt ein Weg das Plangebiet von den dahinterliegenden halboffe-

nen bis offenen Bereichen des Ortsrandes mit einzelnen Wohnhäusern, landwirtschaftlich genutzten Flächen und einem Wald.

Die Geländehöhe im Plangebiet steigt von etwa 120 m ü.NN an der westlichen Plangebietsgrenze nach Ost/Südosten bis auf etwa 124 m ü.NN an.

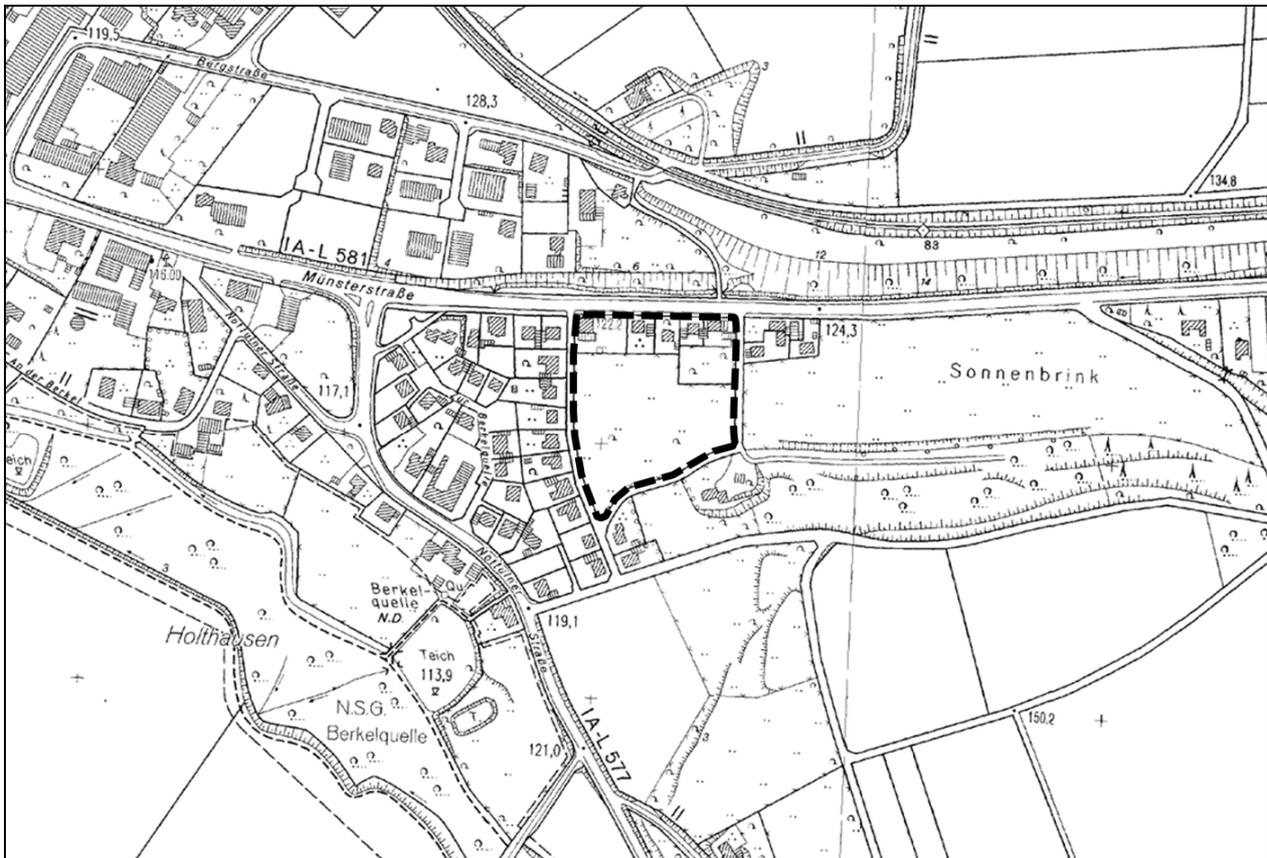


Abb. 1: Plangebiet am südöstlichen Stadtrand von Billerbeck
(unmaßstäblich, © Geobasis NRW 2014, verändert, gestrichelter Umriss = Plangebiet)

3 Fachinformationen

3.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens sind sowohl gesetzlich geschützte Biotope (GB-Kennung) als auch schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2014b):

Tab. 1: Schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4009-0067	Hänge der Südberge	unmittelbar benachbart in südöstlicher Richtung	keine
GB-4009-260	stehende Binnengewässer, (natürlich o. naturnah, unverbaut)	645 m östlich	keine
BK-4009-0056	Trockental südöstlich von Billerbeck	> 40 m nördlich	keine
BK-4009-902	NSG Berkelquelle	etwa 90 m südwestlich	<ul style="list-style-type: none"> • Wiesenpieper • Knäkente • Gartenrotschwanz • Bekassine • Wasserfrosch-Komplex
GB-4009-001	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut) Bruch- und Sumpfwälder Röhrichte stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	etwa 190 m südwestlich	keine
BK-4009-0092	Hänge des Billerbecker Berges	etwa 230 m nördlich	keine

Lediglich für die Biotopkatasterfläche „NSG Berkelquelle“ sind faunistische Daten zu planungsrelevanten Arten aufgeführt. Benannt sind: Wiesenpieper, Knäkente, Gartenrotschwanz, Bekassine und Wasserfrosch-Komplex.

3.2 Angaben des Naturschutzzentrums Kreis Coesfeld e.V. zu besonderen Artvorkommen

Eine Anfrage nach vorhandenen faunistischen Daten für das Plangebiet und unmittelbar benachbarte Flächen beim Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V. ergab keine weiteren Erkenntnisse – für das Gebiet sind keine Daten verfügbar bzw. dokumentiert.

3.3 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkatasters @LINFOS überprüft.

Die Recherche in der Datensammlung zur Landschaftsinformation des Landes NRW erbrachte keine weiteren Kenntnisse zu planungsrelevanten Arten. Für den Planungsraum ist im @LINFOS keine planungsrelevante Art verzeichnet (LANUV NRW 2014c).

3.4 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40092 (Coesfeld)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

<p>Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hofstelle / Gebäude: Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule - Gartengelände / Obstwiesen: Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz - Wald / Park / gehölzreiche Gärten: Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz



- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Messtischblattebene dargestellt (LANUV NRW 2014a).

Das UG befindet sich in der atlantischen Region und liegt vollständig im Messtischblattquadranten 40092 (Coesfeld). Für diesen Messtischblattquadranten sind insgesamt 34 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturell nur wenige/ein Teil/nicht alle im Wirkungsbereich der Planung auftreten können (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40092 (Coesfeld)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
	Fledermäuse			
1.	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S↑	
2.	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
3.	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓	
4.	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
5.	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	
6.	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	
7.	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	
8.	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	
9.	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	
10.	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	
11.	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
12.	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
	Vögel			
1.	Baumpieper	sicher brütend	U	
2.	Bekassine	rastend	G	
3.	Eisvogel	sicher brütend	G	
4.	Feldlerche	sicher brütend	U↓	
5.	Feldsperling	sicher brütend	U	
6.	Habicht	sicher brütend	G↓	
7.	Kiebitz	sicher brütend	U↓	
8.	Kleinspecht	sicher brütend	U	
9.	Kuckuck	sicher brütend	U↓	
10.	Mäusebussard	sicher brütend	G	
11.	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	
12.	Nachtigall	sicher brütend	G	
13.	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	
14.	Rebhuhn	sicher brütend	S	
15.	Schleiereule	sicher brütend	G	
16.	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
17.	Sperber	sicher brütend	G	
18.	Steinkauz	sicher brütend	G↓	
19.	Turmfalke	sicher brütend	G	
20.	Waldkauz	sicher brütend	G	
21.	Waldohreule	sicher brütend	U	
	Amphibien			
1.	Laubfrosch	Art vorhanden	U	

Quelle: LANUV NRW 2014a (verändert)
 potenziell von der Planung betroffene Arten sind **fett** markiert
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schleicht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region



In den Messtischblattquadranten (MTBQ) sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Dies könnte im vorliegenden Fall z.B. die Mückenfledermaus, den benachbart im NSG Berkelaue gemeldeten Gartenrotschwanz oder die Waldschnepfe betreffen, die im Münsterland verbreitet, für den vorliegenden MTBQ aber nicht aufgeführt sind.

Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Berücksichtigung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

3.5 Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme

Während der Begehungen am 17.10. und 04.11.2014 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	überfliegendes, vermutlich durchziehendes Individuum
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	
4.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	
5.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*(!)	
6.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	
7.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	über dem östlich benachbarten Wald bzw. den östlich des Plangebietes gelegenen Biotopkatasterflächen „Hänge der Südberge“
8.	Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	V	wenige Individuen im Bereich der Gärten der westlich angrenzenden Siedlung
9.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	
10.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	durchziehender Trupp, ~ 10 Individuen
11.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	nördlich rüttelnd, kreisend

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung 11 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (SUDMANN et al. 2008) gefährdet. Mit Bachstelze, Haus Sperling, Habicht, Turmfalke und Star sind fünf Arten auf der Vorwarnliste verzeichnet.

4 Wirkfaktoren der Planung

Planungsrelevante Arten können von Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung,
- Barrierewirkung / Zerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub),
- baubedingte Individuenverluste (Bodenaushub, Straßentod) und
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung

- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kommt es ggf. zur Beseitigung des alten Kirschbaums im zentral-westlichen Bereich des überplanten Intensivgrünlands. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln, Winterschlaf bei Fledermäusen) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Bei einer Beanspruchung von Intensivgrünland sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.d.R. nicht direkt bedroht, ggf. ist aber eine störungsbedingte Betroffenheit benachbart brütender oder ruhender planungsrelevanter Arten möglich.

4.2 Anlage- und betriebsbedingte Faktoren

Das überplante Intensivgrünland kann planungsrelevanten Arten als Nahrungsraum verloren gehen. Grundsätzlich ist bei der Überplanung von Offenlandbereichen auch ein möglicher Verlust von Wanderkorridoren, z.B. für Amphibien – z.B. für den im MTBQ aufgeführten Laubfrosch oder das mögliche Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches im NSG Berkelaue, für welches ein Vorkommen einer oder mehrerer Arten des Wasserfrosch-Komplexes (zu dem auch der planungsrelevante Kleine Wasserfrosch zählt) gemeldet ist, zu bedenken.

5 Artenschutzrechtliche Bewertung

Das Plangebiet bietet vor allem Vogelarten der Siedlung und Siedlungsränder, darunter auch planungsrelevanten Vogelarten sowie verschiedenen Fledermausarten (alle einheimischen Fledermausarten sind planungsrelevant) Potenziale als (Teil-)Lebensraum.

Im bzw. über dem Plangebiet konnten die Vogelarten **Habicht**, **Turmfalke** und **Mäusebussard** bei der Ortsbegehung am 17.10.2014 zufällig nachgewiesen. Alle drei Arten sind Standvögel oder Teilzieher. Habicht und Mäusebussard finden im benachbarten Wald potenzielle Bruthabitate. Die Umgebung umfasst außerdem geeignete Nahrungsräume in größerem Umfang, so dass eine Revierbesetzung und auch ein Nebeneinander aller drei Arten im Umfeld der Planung als realistisch und auch wahrscheinlich eingeschätzt wird.

Eine essenzielle Bedeutung des überplanten Intensivgrünlands als Nahrungsfläche für die drei genannten Arten kann vor allem aufgrund der zahlreichen und hochwertigeren Alternativnahrungsflächen ausgeschlossen werden.

Neben den anzunehmenden Vorkommen der oben genannten Greifvogelarten ist auch eine gelegentliche bis regelmäßige Präsenz weiterer planungsrelevanter Arten möglich. Hierzu zählen **Sperber**, **Gartenrotschwanz** und **Feldsperling** sowie von einigen **Fledermausarten**.

Für die genannten Arten kann die überplante Fläche inklusive des Kirschbaumes der Nahrungsversorgung dienen. Wie bei den oben diskutierten Greifvogelarten ist auch für die zuletzt genannten Arten keine essenzielle Bedeutung der überplanten Fläche in ihrer Funktion für die Nahrungsversorgung ableitbar.

Für Gartenrotschwanz, Feldsperling und Fledermäuse kann der überplante alte Kirschbaum eine potenzielle Brutstätte oder Quartiermöglichkeit darstellen. Aus diesem Grund wurde der Baum

gründlich auf relevante Strukturen überprüft. Vorgefunden wurden zwei höhlenartige Vertiefungen im Stammbereich – davon eine in etwa 2 m Höhe und eine andere auf Bodenhöhe – und ein Astbruch. Nester wurden nicht festgestellt. Eine genauere Überprüfung der höhlenartigen Strukturen und des Astbruchs ergab, dass nur die in 2 m Höhe befindliche Struktur eine potenzielle Brutplatz-/Quartiereignung für Vögel und Fledermäuse aufweist.

Bei dieser zeigte sich der Eingang von alten Spinnweben ‚verschlossen‘. Sicherheitshalber wurden die Spinnweben entfernt und der dahinter gelegene Hohlraum genauer inspiziert. Der vermeintliche Hohlraum erwies sich als locker mit Mulm gefüllter Hohlraum. Der Mulm wurde auf mögliche Hinweise auf eine (frühere) Nutzung der Höhle durch Fledermäuse untersucht. Der Hohlraum konnte vollständig eingesehen und überprüft werden. Eine Eignung als Winterquartier für Baum bewohnende Fledermäuse besteht nicht, wohl aber ein Potenzial als Sommerquartier für eine kleine Gruppe von Fledermäusen oder aber eine Nutzbarkeit als Brutplatz für Nischenbrüter Arten wie z.B. Gartenrotschwanz, Feldsperling oder Gartenbaumläufer. Kotreste, Fraßspuren bzw. Überbleibsel von Insekten, ein Totfund einer Fledermaus oder andere Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel blieben aus, so dass eine aktuelle Nutzung sicher und eine frühere Nutzung durch planungsrelevante Tierarten hinreichend sicher ausgeschlossen werden können. Die nunmehr vergrößerte und ‚freigeräumte‘ Höhlung wurde mit autochtonem Material (Zweige und Blätter des am Fuße des Baumes stockenden Holunderbusches) temporär als Brut- und Quartiermöglichkeit verschlossen, um einer zeitnahen Besiedlung und damit verbunden mögliche planungsbedingte Konflikte vorzubeugen. Mittel- und langfristig kann und wird die Höhlung bei Erhalt des Baumes als Brutplatz und Lebensraum wieder nutzbar sein.

Eine zukünftige Nutzung des Baums als Brutstätte durch Freibrüter im Geäst ist nicht auszuschließen, ist sind allerdings ausschließlich Potenziale für Allerweltsarten mit jährlich wechselndem Brutplatz und maximal wenige Individuen zu erwarten. Eine Tötung ggf. zukünftig im Kirschbaum brütender Vögel im Zusammenhang mit der Erschließung des Grundstückes und damit ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorgaben ist durch eine Bauzeitenregelung zu vermeiden.

Durch Bautätigkeit oder Baulärm bedingte Konflikte mit benachbart brütenden Arten sind nicht zu erwarten. Allerweltsarten der Siedlung sind selbst lärmintensivere Störungen, die nicht direkt am Nest stattfinden, gewöhnt. Potenzielle Bruthabitate von Feldvogelarten (z.B. Rebhuhn, Feldlerche) liegen in ausreichender Entfernung und sind ebenfalls nicht von den späteren Erschließungsarbeiten betroffen.

Das nächste potenzielle Laichgewässer für Amphibien liegt etwa 140 m in südwestlicher Richtung. Da es von im Süden, Osten und teilweise im Norden von Gehölzen umgeben ist (Beschattung, Laubeintrag), Flachwasserzonen fehlen oder nicht erkennbar sind und aufgrund der Größe, Gestalt, Ausprägung und ein Fischvorkommen anzunehmen ist, sind die Lebensraumbedingungen für den im Messtischblattquadranten aufgeführten Laubfrosch oder andere planungsrelevante Amphibienarten vermutlich ungeeignet, allenfalls suboptimal. Ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten ist sehr unwahrscheinlich. Zudem wirkt bereits die vorhandene westlich und südlich an das Plangebiet grenzende Bebauung als Barriere, so dass eine Lebensraum- oder Korridorfunktion für wandernde Amphibien im Plangebiet ausgeschlossen wird.

6 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

- **Bauzeitliche Regelung zum Schutz brütender Vögel:** Zum Schutz möglicher Bruten von Baum brütenden Vögeln dürfen die Erschließungsarbeiten nicht in der Zeit von Mitte März bis Ende Juni (= Hauptbrutzeit von Vögeln) begonnen werden.
- **Gehölzfällung im Winter:** Im Falle einer möglichen Fällung des alten überplanten Kirschbaums sind die zeitlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Die Fäl-

lung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist gemäß den Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 29.02. durchzuführen.

7 Fachgutachterliche Empfehlungen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind artenschutzrechtlich nicht erforderlich, sie stellen eine über die rechtlich erforderlichen Maßnahmen hinausgehende Empfehlung für mögliche weitere (freiwillige) Maßnahmen dar:

- **Erhalt des alten Kirschbaums:** Der alte Kirschbaum im Plangebiet besitzt Potenziale für eine vielseitige Nutzung durch Vögel, Fledermäuse und Insekten als Nahrungslieferant, Brutstätte, Quartier, Rückzugsort, Ruheplatz oder Ansitz. Erste Höhlungen sind aufgetreten, welche im Laufe der Zeit in ihrer Qualität und Quantität zunehmen können. Auch oder gerade im Zusammenhang mit einer späteren Bebauung sind derartige Potenziale wertvoll und erhaltenswert. Darüber hinaus kann der alte Baum dem zukünftigen Wohngebiet auch ästhetisch und atmosphärisch einen Wert verleihen, den Neuanpflanzungen nicht leisten können.

8 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Austenkamp“ – unter Beachtung einer Bauzeitenregelung zum Schutz brütender Vögel) – artenschutzrechtliche Konflikte sicher ausgeschlossen werden können.

9 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für die Artgruppe der häufigen und weit verbreiteten Allerweltsarten wird ein artenschutzrechtliches Protokoll erstellt (siehe Anhang).

Literatur

- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.
- LANUV NRW (2014a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (17.10.2014).
- LANUV NRW (2014b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (17.10.2014).
- LANUV NRW (2014c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm> (17.10.2014).
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde vom Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Gerdes'.

(S. Gerdes)

Dipl.-Landschaftsökologe



10 Anhang – Artenschutzrechtliche Protokolle

10.1 Allerweltsarten (häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand)

Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europ. Vogelart Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */V Kat.: */V MTBQ 40092 (Coesfeld)
Erhaltungszustand in der atlantische Region: kontinentale Region - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	G x	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A (günstig / hervorragend) - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. <ul style="list-style-type: none"> mit dem überplanten Intensivgrünland und einem alten Kirschbaum, welcher Potenziale für frei im Geäst brütende Allerweltsarten aufweist und mittel- bis langfristig auch Höhlenbrütern Brutmöglichkeiten bieten kann, wird Lebensraum für diese Artgruppe beansprucht und bei der späteren Erschließungsarbeiten temporär oder dauerhaft verändert, wobei einzelne Arten einen Lebensraumverlust erleiden können, andere Arten hiervon profitieren können. eine aktuelle oder rezent zurückliegende Nutzung durch planungsrelevante Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte war nicht erkennbar, eine zukünftige Nutzung durch wenige im Geäst brütende Allerweltsarten in den folgenden Brutzeiten ist möglich weder für den Baum noch für die überplante Intensivgrünlandfläche ist eine essenzielle Bedeutung für die Nahrungsversorgung oder als allgemeiner Lebensraum ableitbar, Alternativflächen / -strukturen sind bzgl. Umfang und Qualität in ausreichendem Maße im nahen Umfeld vorhanden 			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Beginn der Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit (März bis Juli) Beachtung der zeitlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes für den Fall, dass der auf der überplanten Fläche stockende alte Kirschbaum gefällt wird: Fällung nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 29.02. zulässig 			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> keine 			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich 			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). <ul style="list-style-type: none"> die Brutstätten der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Allerweltsarten wurden nicht explizit verortet, ein baubedingter Verlust von Brutstätten dieser Allerweltsarten innerhalb des Plangebietes ist möglich (z.B. Bachstelze) es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung den anpassungsfähigen Allerweltsarten ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet 			



Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? <ul style="list-style-type: none"> • Der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen der betroffenen Allerweltsarten wird bei Einhaltung / Umsetzung der oben genannten bauzeitlichen Regelung günstig bleiben. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
 Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.